

regula fidei remota sind die hl. Schrift und die Tradition. — S. 383, Linie 9 von unten: Der einzelne Bischof ist nicht „der Rechtsnachfolger eines Apostels, von dem er seine Gewalten herleitet“, sondern ein Nachfolger der Apostel. Seine sakramentalen Gewalten hat er durch das Sakrament, alle übrigen Gewalten leitet er vom Papste her, bekommt sie nur, kann sie nur ausüben in Unterordnung unter den Papst. — S. 384 oben: Die eigentliche Entscheidung bei Einsetzung eines Bischofes kann nur der Papst haben, während die Auswahl unter vielen durch andere geschehen kann. — S. 420: Das allgemeine Konzil oder die Gesamtheit der Bischöfe sind nur in Vereinigung mit dem Papste und in Unterordnung unter ihn Träger des kirchlichen Lehrantzes. — Zu den vier Voraussetzungen einer Kathedralentscheidung (S. 420 f.) ist zu bemerken: Bei der zweiten Bedingung sind die Worte „nach Anwendung aller menschlichen Erkenntnismittel“ überflüssig, weil unrichtig. Die Unfehlbarkeit hängt in keiner Weise davon ab, ob und welche Erkenntnismittel der Papst vorher angewendet hat.

Feldkirch.

A. Stoeckle S. J.

- 2) **Die unvollkommene Neue nach den Lehrbestimmungen des Tridentinerkonzils.** Von Dr. theol. u. phil. Augustin Arndt S. J., Professor der Theologie, Konsultor der Propaganda. (1888) Paderborn 1912, Bonifazius-Druckerei. M. 2.80, geb. M. 3.60

Das theoretisch schwierige und praktisch sehr wichtige Lehrstück von der unvollkommenen Neue wird hier gründlich entwickelt und dargestellt. Speziell kommt zur Erörterung die Lehre von der „Furchtreue“, ob nämlich das Bereuen der Sünden aus Furcht vor den wegen der Sünden verdienten Strafen eine zum würdigen Empfang des heiligen Bußsakramentes genügende Disposition sei oder ob hiezu auch irgend ein Akt der Liebe, die sogenannte „anfängliche“ Liebe (amor initialis) erforderlich sei. Wir haben bereits früher einmal in dieser Zeitschrift (1889, S. 782 ff.) die nämliche Lehre unter der Überschrift: Das Konzil von Trient und die „anfängliche“ Liebe, behandelt und besonders zu zeigen gefucht, daß der Kirchenrat von Trient eine sogenannte anfängliche Liebe als Vorbereitung zum würdigen und wirksamen Empfange des heiligen Bußsakramentes nicht fordere, daß somit die Furchtreue vollständig genüge. P. Arndt verficht in dem vorliegenden Werke denselben Gedanken, führt ihn aber weiter aus. Er legt nicht nur die diesbezügliche Lehre des Trienter Kirchenrates vollständig dar, sondern führt auch die Ansichten aller bedeutenderen Theologen, angefangen vom Konzil von Trient bis in die neueste Zeit herab, mit deren eigenen Worten an, sowohl derjenigen, welche das Ausreichen der Furchtreue verteidigen als auch jener wenigen, welche überdies noch einen Anfang der Liebe fordern. Letztere, wie zum Beispiel Laurentius Verti, Daniel Concina, Gazzaniga, werden gut widerlegt, und wird überhaupt gezeigt, daß bis zum Ende des 16. Jahrhunderts „die Lehre von einer Neue aus dem Motiv der Liebe zu Gott über alles ohne die Frucht der Rechtfertigung“ unbekannt war. Das geschieht in den Artikeln IV—IX in der ersten Abteilung. Die Natur der Frage verlangte auch eine Entwicklung des Begriffes der Liebe überhaupt und insbesondere der „anfänglichen“ Liebe. Diese ist kein Akt der Liebe Gottes „super omnia“, denn das ist die falsche Lehre der Kontritionisten (Kap. VIII), aber auch kein Akt der Liebe Gottes „non super omnia“, denn eine solche Liebe kann Gott nicht gefallen und ist daher keine brauchbare Disposition zum Empfange des Bußsakramentes. Den Ausdruck des Tridentinums (sess. VI, cap. 6) „Deum tanquam omnis justitiae fontem diligere incipiunt“ darf man nicht übersetzen, „sie haben einen Anfang der Liebe“ oder sie beginnen Gott zu lieben „amore saltem initiali“ wie ein Anhänger dieser Ansicht einzuschalten wagt, sondern einfach: „sie beginnen Gott zu lieben“, und zwar amore perfecto. (Vgl. den obenzitierten Artikel dieser Zeitschrift.)

Was ist denn also die „anfängliche Liebe“? Hier hätten wir eine genauere Darlegung der Sache und eine präzisere Antwort auf diese Frage gewünscht. Sie ist kein Akt der Liebe weder der vollkommenen noch einer unvollkommenen und auch nicht ein Akt der Hoffnung. Nicht der vollkommenen, denn das wäre die falsche Ansicht der Kontritionisten; nicht der unvollkommenen oder der Liebe Gottes „non super omnia“, denn eine solche Liebe, wie bereits gesagt, verschmäht Gott und sie kann daher keine Disposition zu einer gültigen und wirklichen Absolution sein; desgleichen auch nicht ein Akt der Hoffnung, denn Hoffnung ist nicht Liebe. Jedoch kann die Furchtstreue, wenn auch kein Akt der Liebe damit verbunden ist, aber „si voluntatem peccandi excludat cum spe venia“ ein Anfang der Liebe genannt werden, weil sie erweckt wird mit Hilfe der zuvorkommenden Gnade und jede solche Gnade, gratia inspirationis, auf die Liebe als ihr nächstes Ziel hinstrebt und darauf vorbereitet; besonders aber, weil sie den festen Vorsatz enthalten muß, alle Gebote Gottes und deshalb auch das erste und wichtigste zu erfüllen, das Gebot, Gott über alles zu lieben. Sie kann also ein Anfang der Liebe genannt werden, weil sie dazu führt und weil sie entschlossen ist, (seinerzeit) einen eigentlichen Akt der Liebe zu erwecken; oder wie die Theologen sagen, sie ist eine Liebe nicht formaliter, sondern in praeparatione animi. Wir halten es indes nicht für notwendig, letzteres in den gewöhnlichen Katechesen eigens hervorzuheben; die in manchen Lehrbüchern und auch Katechismen vor kommende Behauptung: „damit aber die unvollkommene Reue genüge, muß ein Anfang der Liebe damit verbunden sein“, halten wir für überflüssig und zum Teil auch für irreführend.

In der zweiten Abteilung (S. 139 ff.) wird „das Wesen der unvollkommenen Reue“ gründlich dargelegt und insbesondere gezeigt, daß „die Furcht-reue Ursache wahrer Beklehrung des Herzens“ und eine Buße sei, „wie Gott sie fordert“.

Wir haben dem Gesagten nichts weiter hinzuzufügen, als diese Schrift theologisch gebildeten Lesern warm zu empfehlen.

Linz.

Dr Martin Fuchs.

3) **Gründe der Schadenersatzpflicht nach Recht und Moral.** Von Pater Konstantin Hohenlohe O. S. B., Professor am Benediktiner-Kollegium St. Anselm zu Rom. 12^o (VIII u. 208), Regensburg und Rom 1914, Friedrich Pustet. Ungeb. M. 2.—; geb. M. 2.80

Der Referent muß vor allem um Entschuldigung für die ganz ungewöhnlich lange Verspätung dieser Besprechung bitten. Sie fällt einzig und allein ihm selbst zur Last. Er hatte nämlich die Absicht, sich zu dem vorliegenden Buche in einer eigenen ausführlichen Arbeit zu äußern, wurde aber durch seine seit einiger Zeit recht mangelhafte Gesundheit daran gehindert. Da er im Augenblicke nicht absehen kann, wann sich ihm die Möglichkeit zu der geplanten Arbeit, auf die er noch immer nicht verzichten will, ergeben wird, legt er vorläufig die folgende Anzeige vor.

Diese Worte der Entschuldigung enthalten bereits ein Urteil über das zu rezensierende Buch. Es erscheint dem Referenten ungewöhnlich anregend und verdient seines Erachtens, daß sich die Juristen und Moralisten, an die es sich wendet, mit ihm eingehend auseinandersetzen. Freilich die reformatorische Wirkung, die sich der Verfasser in doppelter Hinsicht, für die künftige Gesetzgebung und für die Behandlung der Restitutionslehre in der Moral, erwartet, dürfte nicht sobald eintreten. Um den Anstoß zu einer Reform der betreffenden Partien des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches für das Kaiserthum Österreich zu geben oder, was auf dasselbe hinausläuft, auf dessen bereits in Angriff genommene Novellierung Einfluß zu gewinnen, wird eine erneute Durcharbeitung des vom Verfasser herangezogenen juristischen Materials, und zwar nicht nur vom Standpunkte des Rechtshistorikers,